

Bern, 15. September 2017

Neuer SUISA Tarif K: Auswirkungen für Subventionsgeber und Konzertveranstalter Merkblatt

Anfang dieses Jahres ist der SUISA Tarif K (betreffend Konzerte und andere musikalische Darbietungen) in Kraft getreten. Er ist von der SUISA zusammen mit Branchenverbänden ausgehandelt worden. Nach Kenntnisnahme des Tarifs haben der Schweizerische Städteverband SSV, die Städtekonferenz Kultur SKK und die Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN) eine Reihe von Empfehlungen ausgearbeitet. Diese richten sich an Kulturförderstellen der öffentlichen Hand und dienen der Beratung von Konzertveranstaltern bei der Eingabe von Gesuchen.

Grundsätze des Urheberrechts

Wer ein Musikstück oder ein Bild, einen Text oder ein anderes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen und verwenden will, braucht dafür die Erlaubnis des Urhebers¹. Soweit das (einfache) Grundprinzip im Urheberrecht. Für viele Nutzungen verhandeln aber nicht Nutzer und Urheber direkt und individuell, sondern sind es die Verwertungsgesellschaften, welche die Verwertung für die Urheber aus Praktikabilitätsgründen übernehmen. Sie verhandeln über die Höhe der Lizenz-Entscheidungen, ziehen diese bei den Nutzern ein und verteilen die Entschädigung an die Rechteinhaber.

Im Bereich der Musik nehmen drei Verwertungsgesellschaften diese Aufgabe wahr:

- SUISA (für die Urheberrechte an musikalischen, nicht theatralischen Werken);
- Swissperform (für verwandte Schutzrechte, d.h. die Rechte der Interpreten und Produzenten);
- Société Suisse des Auteurs (für die Urheberrechte an wort- und musikdramatischen Werken).

Die Verwertungsgesellschaften unterstehen der Aufsicht des Instituts für geistiges Eigentum (IGE) und sind gesetzlich verpflichtet, für die von ihnen vertretenen Rechte Tarife mit den massgebenden Nutzerverbänden auszuhandeln. Die ausgehandelten Tarife müssen anschliessend von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (kurz: Schiedskommission) genehmigt werden und gelten schliesslich ähnlich wie ein Gesetz.

Der «Gemeinsame Tarif K»

Der «Gemeinsame Tarif K» (kurz: Tarif K) umfasst Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett und Theater und bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter, Verleger) und auf verwandte Schutzrechte (Rechte der Interpreten und Produzenten).

Der neue Tarif K wurde von der SUISA, die zudem die Anliegen der Swissperform vertrat, sowie mehreren Branchenverbänden ausgehandelt. Die Schiedskommission genehmigte den Tarif am 22. Dezember 2016 und setzte ihn auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Er hat eine Laufzeit bis Ende 2021 und

¹ Normalerweise erlischt der Urheberrechtsschutz 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin.

verlängert sich um jeweils ein Jahr bis maximal Ende 2026, sofern er nicht ein Jahr im Voraus von einem Verhandlungspartner gekündigt wird.

Die wichtigsten Elemente des neuen Tarif K sind:

- Die bisherigen zwei Tarife Ka (für Grosskonzerte) und Kb (für kleinere Konzerte) werden im neuen Tarif K zusammengefasst. Der Tarif K unterscheidet allerdings weiterhin zwischen Grosskonzerten (in Lokalen oder auf Geländen mit mehr als 1'000 Personen Fassungsvermögen oder Billetteinnahmen von mehr als 15'000 Fr. pro Veranstaltung) und Kleinkonzerten, die diese Schwellen nicht erreichen.
- Dabei werden Veranstaltungsarten genauer definiert und die Prozentsätze für Entschädigungen nach Veranstaltungsart festgelegt.
- Die Entschädigung wird in der Form eines Prozentsatzes der Einnahmen oder der Kosten (vor allem bei Gratis- oder Benefizkonzerten) des Konzertveranstalters berechnet. Für Kleinkonzerte beträgt die Entschädigung 9 % für Urheberrechte sowie pauschal 20 Franken für die Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern bzw. Aufnahmen (auch MP3 und digitale Musikdienste).
- Neu gilt auch für Kleinkonzerte die «Pro Rata Temporis»-Regel. Damit reduziert sich die Vergütung im Verhältnis der Dauer der geschützten Musik zur Gesamtdauer des Konzerts.
- Mitglieder von anerkannten Veranstalterverbänden können von Ermässigungen profitieren.
- Die Veranstalter müssen weiterhin Listen der aufgeführten Musik bei der SUISA einreichen.
- Neu gilt auch für Kleinkonzerte, dass die Einnahmen aus Subventionen sowie Merchandising und Konsumationen zur Berechnungsgrundlage hinzugezählt werden. Dies sofern sie mit der Finanzierung der Konzertaufführung im Zusammenhang stehen.

Auswirkungen des neuen Tarifs K für kleine Konzertveranstalter

Insbesondere weil die Prozentsätze der SUISA-Abgaben mit dem neuen Tarif K gegenüber den bisherigen Tarifen Ka und Kb leicht sinken, zahlen manche Konzertveranstalter seit Anfang 2017 tiefere SUISA-Abgaben.

Für andere, vor allem kleinere Konzertveranstalter führt der neue SUISA-Tarif K hingegen zu höheren Abgaben. Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass der neue Tarif K bei Kleinkonzerten neu auch Drittmittel (Subventionen sowie Einnahmen aus Sponsoring, Merchandising und Konsumationen), die für die Durchführung des Konzerts verwendet werden, zur Berechnungsgrundlage für die SUISA-Abgaben hinzuzählt. Während diese Berechnungsmethodik grundsätzlich schon länger angewandt wird, waren seit 2008 für Kleinkonzerte lediglich die Einnahmen aus den Billettverkäufen massgeblich. Mit der Zusammenlegung der beiden bisherigen Tarife Ka und Kb wird das sogenannte Bruttoprinzip auch (wieder) auf Kleinkonzerte ausgedehnt.

Eine weitere Änderung betrifft die Ermässigungen. Gemäss altem Tarif Kb erhielten Konzertveranstalter eine Ermässigung bis zu 20 % (je nach Anzahl Konzerte pro Jahr), wenn sie mit der SUISA einen Vertrag für alle Konzerte abschlossen, sowie zusätzliche 10 %, wenn sie einem schweizerischen Verband von Konzertveranstaltern angehörten. Der neue Tarif K knüpft die Ermässigung nun zwingend an die Mitgliedschaft in einem solchen Branchenverband sowie an eine schriftliche Verpflichtung, den Tarif K zu respektieren.

Beurteilung

Gerade für kleine Konzertveranstalter, die wesentlich von der öffentlichen Hand unterstützt werden, kann der neue Tarif K zu erheblichen Kostensteigerungen führen. Eine Erhebung bei den Förderstellen von Kantonen und Städten im Sommer 2017 zeigte, dass die grosse Mehrheit der Kantone und Städte Subventionen an Konzertveranstalter ausrichten, die von der Anpassung des SUIZA-Tarifs K betroffen sind. Vor allem in den grösseren Kantonen und Städten handelt es sich um zwanzig und mehr Konzertveranstalter pro Kanton, resp. Stadt.

Wie stark sich die SUIZA-Abgaben aufgrund des neuen Tarifs verändern, können nur wenige Städte und Kantone abschätzen. Das Thema ist wohl in vielen Fällen noch nicht bei den Subventionsgebern angekommen. Das bestätigen auch Rückmeldungen von mehreren Kantonen und Städten, die ausserhalb der Umfrage eingegangen sind. Diejenigen Städte und Kantone, welche die Auswirkungen abschätzen können, gehen von einer erheblichen Steigerung der SUIZA-Abgaben aus. Die Angaben, die im Rahmen der Umfrage eingegangen sind, reichen von 25 bis mehrere hundert Prozent.

Welche Konsequenzen hat dies für Konzertveranstaltungen, die von der öffentlichen Hand unterstützt werden?

- Die breitere Berechnungsgrundlage kann für Konzertveranstalter zu teureren Produktionen führen. Stark betroffen sind Veranstalter, die vor allem zeitgenössische Musik aufführen. Für sie kann der neue Tarif K zu einer Vervielfachung der SUIZA-Abgaben führen. Wenn infolgedessen weniger Konzerte veranstaltet, resp. weniger (zeitgenössische) Schweizer Künstler und Komponisten programmiert werden, wirkt sich der neue Tarif K kontraproduktiv aus. Die SUIZA hat das Problem erkannt und bietet Hand für individuelle Lösungen.
- Konzertveranstalter, deren Betrieb zu einem bedeutenden Teil durch Subventionen finanziert wird, werden einen Teil dieser Subventionen für die SUIZA-Abgaben einsetzen müssen. In einem konkreten Beispiel rechnet ein Konzertveranstalter damit, 9 Prozent der Subventionen für die SUIZA-Abgaben einsetzen zu müssen.
- Konzertveranstalter werden bei den Subventionen sowie Einnahmen aus Sponsoring, Merchandising und Konsumationen präzise differenzieren müssen, was davon den Kosten der Musikverwendung zuzuweisen ist. Dazu gehören die den Künstlern bezahlten Entschädigungen sowie die Miete des Veranstaltungsortes und von Musikinstrumenten. Diese Differenzierung dürfte mit erheblichem Mehraufwand verbunden sein.
- Um von den Ermässigungen profitieren zu können, müssen Konzertveranstalter einem anerkannten schweizerischen Branchenverband angehören. Wer hingegen keinem Branchenverband angehört oder die entsprechenden Kriterien nicht erfüllt, kann davon nicht profitieren.
- Als der neue Tarif K Ende 2016, resp. Anfang 2017 veröffentlicht wurde, waren die Budgets für 2017 und teilweise auch für 2018 bereits gemacht – ohne die höheren Abgaben zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des neuen Tarifs K für bestimmte Konzertveranstalter wurden allgemein unterschätzt.

Empfehlungen

Der Schweizerische Städteverband, die Städtekonferenz Kultur und die Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten haben in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN) eine Reihe von Empfehlungen ausgearbeitet. Die Empfehlungen sind zudem mit der SUIZA abge-

sprochen. Diese richten sich in erster Linie an Kulturförderstellen der öffentlichen Hand für die Beratung der betroffenen Konzertveranstalter:

➔ **Für die Jahre 2017/18**

1. Falls die Budgets für die laufende Konzertsaison bereits gemacht sind, ist die SUIISA bereit, individuelle Lösungen im Rahmen des rechtlich und tariflich Zulässigen zu bieten. Empfehlen Sie deshalb den von Ihnen unterstützten Konzertveranstaltern, mit der SUIISA Kontakt aufzunehmen und mit Verweis auf die bereits gemachten Budgets eine Übergangslösung zu suchen. Unter Umständen kann dies auch die Weiterführung der bisherigen Regelung sein.

➔ **Ab 2018/19**

2. Empfehlen Sie den Konzertveranstaltern, die SUIISA-Abgaben so zu budgetieren, dass alle für die Durchführung von Konzerten relevanten Einnahmen berücksichtigt werden. Wenn die Billetteinnahmen für die Bezahlung der Musikkosten nicht ausreichen, sind nur diejenigen Drittmittel einzubeziehen, welche dafür notwendig sind.
3. Empfehlen Sie den Konzertveranstaltern zu prüfen, einem anerkannten schweizerischen Branchenverband beizutreten, um von den Ermässigungen zu profitieren. Falls dies nicht möglich ist, sollen die Konzertveranstalter mit der SUIISA eine individuelle Lösung anstreben.
4. Für Konzertveranstalter, die mit massiven (mehr als 100 %) Erhöhungen ihrer SUIISA-Abgaben zu rechnen haben, bietet die SUIISA massgeschneiderte Lösungen an. Empfehlen Sie den Konzertveranstaltern, sich in derartigen Fällen an die SUIISA zu wenden.

Längerfristige Perspektiven

Wie oben erwähnt, gilt der Tarif K bis mindestens Ende 2021. Im Hinblick auf die nächste Laufzeit gilt es Anpassungen bei der Berechnungsgrundlage für diejenigen Konzertveranstalter anzustreben, die nun von stark steigenden SUIISA-Abgaben betroffen sind.